Lothar Fritze

Täter und Gewissen

Philosophische Aufsätze zur Täterforschung I

Berliner
Wissenschafts-Verlag

Täter und Gewissen:
Philosophische Aufsätze zur Täterforschung I

Lothar Fritze

Täter und Gewissen

Philosophische Aufsätze zur Täterforschung I

Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2023 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG,
ein Imprint der Franz Steiner Verlag GmbH, Stuttgart,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: http://www.bwv-verlag.de

Layout und Herstellung durch den Verlag
Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart
Druck: docupoint, Magdeburg
Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-5524-7
ISBN E-Book 978-3-8305-5529-2

Vorwort

Mit dem Wiederabdruck der folgenden verstreut erschienenen Aufsätze wird die Entwicklung der Konzeption „Täter mit gutem Gewissen“ dokumentiert. Wenn nicht anders vermerkt, blieben die Aufsätze unverändert. Lediglich Druckfehler oder redaktionelle Eingriffe wurden stillschweigend korrigiert. Redundanzen, die sich bei der fortschreitenden Wiederaufnahme des Themas oder in der Auseinandersetzung mit Kritikern unvermeidlich ergaben, wurden nicht eliminiert. Die Konzeption selbst habe ich in mehreren Monographien (siehe „Täter mit gutem Gewissen. Über menschliches Versagen im diktatorischen Sozialismus“, Köln/Weimar 1998, „Anatomie des totalitären Denkens. Kommunistische und nationalsozialistische Weltanschauung im Vergleich“, München 2012, sowie „Die Moral der Nationalsozialisten“, Reinbek 2019) angewendet und weiter ausgearbeitet.

Chemnitz, im Juli 2022 *Lothar Fritze*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 9

A. *Täter mit gutem Gewissen*
Zur Analyse menschlichen Versagens im diktatorischen Sozialismus 17

B. *Rechtfertigen, Entschuldigen, Vorwerfen*
Zur Theorie des moralischen Urteilens 35

C. *Die Moral der Täter*
Über moralische Selbstlegitimierung in der Weltanschauungsdiktatur 57

D. *Erkenntnis- und Orientierungsschwierigkeiten*
Ergänzende Bemerkungen 87

E. *Täter und Gewissen*
Zur Typologie des Täterverhaltens 93

F. *Moralische Rechtfertigung und außermoralische Überzeugungen*
Sind „totalitäre Verbrechen" nur in einer säkularen Welt möglich? 109

G. *Totalitäre Verbrechen und außermoralische Überzeugungen*
Antwort auf Helmut König 139

H. *Ideologie oder Psychopathologie?*
Aus Anlass einer Rezension Jörg Baberowskis 143

I. *Die Möglichkeit des guten Gewissens beim Tun des moralisch Illegitimen*
Eine Antwort an Skeptiker 165

J. Überzeugungstäter – Gewissenstäter – Täter mit gutem Gewissen
Begriffliche Unterscheidungen 183

K. Nationalsozialisten als Täter mit gutem Gewissen
Über ihr moralisches Versagen und ihre Schuld 187

Anhang I

„Die Moral der Nationalsozialisten"
Ein unveröffentlichtes Gespräch 237

Anhang II

Personenverzeichnis 245
Sachverzeichnis 247

Einleitung

Menschliches Handeln kann negative Folgen für andere Menschen haben. Manche Handlungen dieser Art gelten als moralisch verboten. Handelnde, die solche Handlungen – vorsätzlich oder fahrlässig – ausführen, machen sich aus der Sicht der Betroffenen und von Beobachtern zu „Tätern".

Nun kommt es vor, dass manche dieser Täter ihr Handeln gleichwohl für erlaubt halten. Sie sind überzeugt, dass so zu handeln gerechtfertigt ist. Menschen, die ihr Tun für erlaubt halten und insoweit mit sich selbst im Reinen sind, haben ein gutes oder verspüren zumindest kein schlechtes Gewissen. Solche Menschen erscheinen jenen, die die betreffenden Handlungen (oder Unterlassungen) für verboten halten, als „Täter mit gutem Gewissen".

Nicht alle Täter handeln mit gutem Gewissen. Unter ihnen kann es auch Menschen geben, die man als „böse" bezeichnen wird: Sie wollen Böses tun, obwohl oder weil sie wissen, dass es das Böse ist. In sehr vielen Fällen aber wird Böses mit gutem Gewissen getan – das heißt, es wird getan in dem Glauben, dass das, was man tut, moralisch gut oder (wenigstens) vertretbar ist.

Wie aber kann es Täter geben, die sich gar nicht als solche empfinden? Wie ist das Phänomen, dass moralisch verbotene Handlungen mit gutem Gewissen ausgeführt werden, zu verstehen? Wie ist es zu erklären, dass Böses häufig mit gutem Gewissen getan wird?

Die Antwort ist zweigeteilt: *Zum einen* kann das gute Gewissen eines Täters darauf zurückzuführen sein, dass er andere moralische Überzeugungen hat (oder hatte) als diejenigen, die sein Handeln (oder Unterlassen) für moralisch unzulässig halten. *Zum anderen* kann es Täter mit gutem Gewissen geben, weil Menschen über manche Dinge der Welt unterschiedlich denken oder bestimmte Situationen unterschiedlich interpretieren – und deshalb zu Verhaltensentscheidungen gelangen, die aus Sicht der Urteilenden moralisch nicht zu rechtfertigen sind. In diesem letzteren Falle, in dem Handelnde und Urteilende nicht dieselben außermoralischen Annahmen und Überzeugungen teilen, haben wir es bei dem Phänomen „Täter mit gutem Gewissen" (zunächst) mit einem Erkenntnisproblem zu tun. Aus der Sicht der Betroffenen und Beobachter irren die Täter über das Geboten- oder Erlaubtsein ihres (tatsächlichen oder beabsichtigten) Tuns.

Zu diesem Ergebnis gelangt man auf der ersten Ebene der Betrachtung. Auf einer zweiten Ebene ist zu fragen, ob die Irrtümer, die Fehldeutungen, die kognitiven Defizite, die das Unrechttun erlaubt erscheinen ließen und zum Tun des Bösen führten, vermeidbar waren und, weil ihre Vermeidung geboten war, auch hätten vermieden werden müssen.

Erst auf dieser zweiten Ebene der Analyse treten Fragen nach der moralischen Bewertung des Täterverhaltens auf. Wenn die Defizite an Informationen, Erkenntnissen und Einsichten, die einen Handelnden zu einem Täter mit gutem Gewissen machten, vom Handelnden selbst hätten vermieden werden können und deren Vermeidung auch erwartet werden durfte, ist die Nichtvermeidung und das daraus resultierende Fehlverhalten moralisch vorwerfbar. Eine Tat kann nur dann einen moralischen Vorwurf begründen, wenn der zu vermeidende Erfolg vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Ein moralischer Vorwurf bezieht sich auf einen inneren, psychologisch beschreibbaren Zustand des Handelnden; es wird ein Unwerturteil über einen geistigen Vorgang gefällt, für den der Handelnde verantwortlich ist und den nicht vermieden zu haben seine Schuld begründet.

Die in den folgenden Aufsätzen entwickelte Konzeption „Täter mit gutem Gewissen" verweist vor allem auf die Bedeutung, die außermoralischen (nicht-moralischen) Annahmen und Überzeugungen im Prozess der Urteils- und Willensbildung zukommt. Zwei Gesichtspunkte sind hier zu bedenken.

Erstens: Menschen können dieselben moralischen Überzeugungen teilen und trotzdem, eben aufgrund voneinander abweichender empirischer oder theoretischer Überzeugungen, zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, welche Handlungsweise unter den gegebenen Umständen erlaubt ist. Denn welche Umstände eigentlich gegeben sind, ist eine Frage, deren Beantwortung am Ende eines Erkenntnisprozesses steht. Situationen müssen analysiert, das Verhalten der in die Handlungssituation involvierten Menschen muss beobachtet, ihre Interessen und Absichten müssen hypothetisch ermittelt und ihre Reaktionen prognostiziert werden. Das Bild, das man sich von einer Situation macht, kann aus einer Unzahl, auf einer suboptimalen Informationsbasis gewonnener, einzelner (außermoralischer) Annahmen bestehen, die man – „gewürzt" durch gelegentliche Fehldeutungen, Übertreibungen oder Denkfehler – zu einem Ganzen verarbeitet hat. Je nachdem, welches Bild erzeugt wurde, kann derselbe Akteur, der den einen als Aggressor erscheint, sich selbst zum Beispiel in einer Gefahren- oder Notsituation wähnen, in der ihm sein Handeln als gerechtfertigt gilt (ein aktuelles Beispiel dürfte im Fall des Krieg führenden Präsidenten Russlands Wladimir Putin und seiner millionenfachen Anhängerschaft zu finden sein).

Zweitens: In einer Welt, in der absolute Werte nicht mehr für jedes Vernunftwesen verbindlich begründet werden können, gibt es auch keine *abstrakt-allgemein formulierbaren* unbedingten Unterlassungspflichten, die anzuerkennen ein jeder sich logisch gezwungen sieht. Selbst die Tötung unschuldiger Menschen oder die Anwendung von seelischer und körperlicher Gewalt zur pflichtgemäßen Preisgabe von Täterwissen lässt sich unter bestimmten Umständen rechtfertigen. In einer solchen Welt lassen sich moralisch

relevante Fragen in den allermeisten Fällen nicht mehr unter Berufung auf situationsunabhängig geltende Prinzipien, sondern nur noch in Abwägungsprozessen lösen. Und auch in diesen Abwägungsprozessen spielen außermoralische Annahmen und Überzeugungen eine wesentliche und nicht selten die entscheidende Rolle.

Die Subsumierung eines Handelnden unter den Verhaltenstyp „Täter-mit-gutem-Gewissen" enthält keine Aussagen über dessen Beweggründe (Motive). Ausgesagt wird lediglich, dass der Handelnde dem *Inhalt* seines Handelns innerlich zustimmt, insoweit sein Handeln für moralisch gut oder erlaubt hält (oder hielt) und insofern (zumindest) kein schlechtes Gewissen hat (oder hatte). Als Täter mit gutem Gewissen gilt daher auch ein Täter, der (weil er sich etwa in einer Notwehrsituation wähnt) seine Verteidigungshandlung für erlaubt hält, obwohl das die Handlung auslösende Motiv nicht auf seine Verteidigung, sondern die Realisierung objektiv zweckfremder und womöglich intersubjektiv nicht akzeptierter Interessen (zum Beispiel auf einen mit der Verletzung der Interessen des Angreifers verbundenen Lustgewinn) gerichtet ist – von Interessen also, deren Schutz oder Erfüllung das moralische Recht zur Notwehr gar nicht dient. Ein Täter hingegen, der zwar den Beweggrund seiner Handlung innerlich akzeptiert (der es also unter den gegebenen Umständen für erlaubt hält, sich aus dem von ihm verfolgten subjektiven Zweck zu besagtem Handeln zu entschließen), zugleich aber überzeugt ist, dass Handlungen dieser Art (dieses Inhalts) nicht ausgeführt werden sollten (und deshalb mit seinem Tun innerlich nicht übereinstimmt), fällt nicht unter die Kategorie des Täters mit gutem Gewissen. Zudem schließt die Abwesenheit eines schlechten Gewissens nach normalem menschlichem Ermessen bestimmte Beweggründe aus. Anders gesagt: Menschen können aus inhumanen, moralisch nicht zu rechtfertigenden Motiven heraus handeln (etwa aus Lust am Quälen, Demütigen oder Töten), die es nachgerade unmöglich machen, ihrer eventuellen Versicherung, sie stimmten gleichwohl mit dem Inhalt ihres Tuns innerlich überein, Glauben zu schenken. Um dem Inhalt einer Handlung innerlich zustimmen zu können, muss diese – wie etwa die Notwehrhandlung – einen intersubjektiv akzeptierbaren Zweck verfolgen. Auch wenn man sich im Einzelfall alles Mögliche vorstellen mag: Welchen moralisch anerkannten (objektiven beziehungsweise intersubjektiv gerechtfertigten) Zweck sollten Handlungen haben, die nur zum (subjektiven) Zweck des Quälens, Demütigens oder Tötens ausgeführt werden?

Die Konzeption „Täter mit gutem Gewissen" versteht sich als ein methodisches Instrument, moralisch illegitim erscheinende Handlungen als nachvollziehbar begreifen zu können, ohne dem jeweils Handelnden einen bösen Willen zu unterstellen. Bei der versuchsweisen Prüfung, ob Täter nicht als Täter mit gutem Gewissen gehandelt haben könnten, sind vier Fälle zu unterscheiden: *Erstens* ist es möglich, dass der Handelnde sich auf falsche oder unhaltbare außermoralische Annahmen und Überzeugungen

stützte und aus diesem Grund in einer Weise handelte, die wir zu Recht moralisch verurteilen und die auch er, wenn er über die Einsicht in die Unhaltbarkeit der betreffenden außermoralischen Annahmen und Überzeugungen verfügte (oder verfügt hätte), für unzulässig halten würde (oder gehalten hätte). *Zweitens* ist es möglich, dass über die Gültigkeit der außermoralischen Annahmen und Überzeugungen des Handelnden auch im Nachhinein und bei beiderseits vorhandenem Willen zur Rationalität kein Einvernehmen zwischen Handelndem und die Handlung Bewertendem erzielt werden kann. Die strittigen außermoralischen Annahmen können dabei auch unterschiedliche Auffassungen über die konkreten Praktiken der Wahrheitsfindung und die Maßstäbe des vernünftigen Handelns umfassen. Über die Qualität der Überzeugungsbildung und gegebenenfalls auch der Entscheidungsfindung der jeweils Andersdenkenden lässt sich in Fällen dieser Art keine Einigung erzielen. *Drittens* ist es möglich, dass unser eigenes Urteil hinsichtlich der moralischen Unzulässigkeit des betreffenden Handelns von außermoralischen Annahmen oder Überzeugungen gespeist war, die ihrerseits als kognitiv defizitär oder irrtumsbehaftet zu gelten haben und daher das Urteil der moralischen Unzulässigkeit nicht aufrechterhalten werden kann. *Viertens* ist es möglich, dass Handelnder und Bewertender unterschiedliche moralische Überzeugungen haben, insbesondere andere Rechtfertigungsgründe akzeptieren, und deshalb zu unterschiedlichen Auffassungen über die moralische Erlaubtheit bestimmter Verhaltensweisen gelangen.

Unbegründete moralische Verurteilungen sind aber nun selbst moralisch unzulässig. Sie haben für die zu Unrecht mit einem Unwerturteil konfrontierten Personen negative Folgen und sind deshalb zu unterlassen. Daraus ergibt sich die Forderung, moralische Urteile unter dem anwaltlichen Gesichtspunkt zu fällen, die „Angeklagten" möglichst optimal zu verteidigen. Dieses *Prinzip der optimalen Verteidigung* gebietet es, erst dann zur Be- oder Verurteilung zu schreiten, wenn die einen Täter entlastenden Umstände und Argumente erörtert und angemessen gewichtet wurden.

Zugleich impliziert dieses Prinzip die methodische Forderung, die Analyse des Verhaltens von Tätern mit der Prüfung zu beginnen, wie weit man mit der Annahme kommt, sie hätten mit gutem Gewissen gehandelt. Diese Prüfung ist häufig mit der Frage identisch, ob beziehungsweise inwieweit die zu beurteilenden Handlungen sich im Rahmen der weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen der Täter (scheinbar) rechtfertigen lassen. Zu prüfen, ob ein Täter womöglich mit gutem Gewissen handelte, nötigt also dazu, zumindest auch die außermoralischen Annahmen und Überzeugungen zu eruieren, die seinen Entscheidungen zugrunde lagen. Ein von uns für unrechtmäßig gehaltenes Handeln kann eben sowohl anderen moralischen als auch anderen nichtmoralischen Überzeugungen entspringen. Es besteht daher die Aufgabe, sich sowohl die Sichtweisen der (tatsächlichen oder vermeintlichen) Täter zu vergegenwärtigen als auch die Rationalität und Sorgfalt ihrer Überzeugungsbildung zu beurteilen.

Nun sind aber auch Täter, die kognitive Pflichten verletzt haben, moralisch zur Verantwortung zu ziehen. Insofern schließt eine für gerechtfertigt gehaltene Handlung, deren Rechtfertigung nur im Zuge einer Verletzung kognitiver Pflichten für gültig gehalten werden konnte (oder kann), eine moralische Verurteilung des Täters nicht aus. Allerdings haben wir es bei jenen Tätern mit gutem Gewissen, denen eine Verletzung kognitiver Pflichten vorzuwerfen ist, mit einem Verhalten zu tun, das in Kategorien der Fahrlässigkeit beschrieben werden muss – der Gleichgültigkeit, der Leichtfertigkeit, der Sorglosigkeit, der gedanklichen Abwesenheit. Es ist zwar denkbar, dass man kognitive Pflichten *bewusst*, obgleich nicht absichtlich, verletzt (indem man etwa zur Vermeidung kognitiver Dissonanzen darauf verzichtet, bestimmte Informationen zur Kenntnis zu nehmen, obwohl man ahnt, dass sie für die eigene Urteilsbildung relevant sein könnten), in aller Regel aber liegen im Falle einer Verletzung kognitiver Pflichten Pflichtverletzungen vor, die einer *unbewussten* Fahrlässigkeit, häufig einem unbewussten fahrlässigen Unterlassen entspringen. Die Vorstellung hingegen, man könne kognitive Pflichten *vorsätzlich* verletzen, um in einem geistigen Zustand zu verharren, in dem man eine Handlung, von der man weiß, dass sie moralisch nicht zu rechtfertigen ist, dann mit gutem Gewissen ausführen kann, ist selbstwidersprüchlich.

In Fällen unbewusster Fahrlässigkeit sind dem Täter die Pflichtwidrigkeit seiner Willensbestimmung und die Rechtswidrigkeit seines Tuns nicht bewusst. Deshalb aber entgeht dieser nicht zwangsläufig jedem Vorwurf. Es fragt sich nämlich, ob der Täter den moralisch verpönten Erfolg seines Verhaltens sich hätte vorstellen können, ob er an ihn hätte denken und ihn, weil es ihm möglich war, hätte vermeiden müssen. Generell gilt: Moralisch geboten ist jene Willensbildung, die zu einem moralisch erlaubten Handeln führt beziehungsweise moralisch unerlaubte Unterlassungen vermeidet. Dies erfordert Aufmerksamkeit, Pflichtgefühl und Sorgfalt. War die fehlerhafte, dem moralisch Gebotenen nicht genügende Willensbestimmung vermeidbar, ist sie moralisch vorwerfbar. Der sich – entweder im Modus des Handelns oder des Unterlassens – verhaltende Täter wird für den Eintritt eines vermeidbaren und pflichtgemäß zu vermeidenden Erfolgs verantwortlich gemacht. Der moralische Vorwurf richtet sich auf die pflichtwidrige Art der Willensbestimmung, durch die der moralisch inakzeptable Verhaltenserfolg nicht vermieden wurde.

Menschen halten sich wechselseitig für Wesen, die sowohl ihren Willen bestimmen als auch ihr Verhalten steuern können. Indem ein Mensch von diesem Vermögen Gebrauch macht, stellt er seine Zurechenbarkeit unter Beweis. Es gehört zum Selbstverständnis eines vernünftigen Wesens, sich selbst Vorwürfe zu machen, wenn man es an der gebotenen Aufmerksamkeit, Besonnenheit oder Vorsicht hat fehlen lassen. Was man sich aber gegebenenfalls selbst vorwirft, kann man auch anderen vorwerfen. Einen (berechtigten) Vorwurf erheben heißt daher immer auch, den Anderen als ein vernünftiges We-

sen zu würdigen. Der Inhalt eines Vorwurfs ist die Behauptung, der Betreffende habe von seinen menschlichen Möglichkeiten der Willensbestimmung und Verhaltenssteuerung keinen angemessenen Gebrauch gemacht und sei selbst dafür verantwortlich. Auch wenn er so geworden ist, dass ihm Fahrlässigkeiten gehäuft unterlaufen, trägt er doch daran eine Mitschuld („Lebensführungsschuld"), sodass ihm das daraus erwachsende unrechtmäßige Handeln oder Unterlassen vorwerfbar ist.

Da das Unrechttun von Tätern mit gutem Gewissen (nur) auf eine *fahrlässige* Verletzung kognitiver Pflichten zurückgeführt werden kann, verbannt der vorwerfbare Gehalt einer solchen Verurteilung sie nicht in das Reich des Bösen, sondern belässt sie im Kreis derer, die moralisch ansprechbar sind und mit denen zu diskutieren beziehungsweise zu verhandeln möglich ist. Insoweit wird man ohne weiteres einräumen können, dass die sich auf eine vorwerfbare Fahrlässigkeit beziehende moralische Schuld von anderer Art ist als eine Schuld, die aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung resultiert.

Die methodische Forderung, zunächst zu prüfen, ob Täter unter Aufrechterhaltung eines guten Gewissens gehandelt haben und für die Berechtigung dieser Überzeugung Gründe anführen können (Gründe allerdings, die nicht oder nicht zwingend zu akzeptieren sind), wirft eine unangenehme Frage auf: Besteht bei dieser Herangehensweise nicht die Gefahr, auch noch den größten Verbrecher zu einem Täter mit gutem Gewissen zu machen? Dazu ist zweierlei zu sagen.

Einerseits: Tatsächlich dürften sich einige der größten Verbrecher der Menschheitsgeschichte als Täter mit gutem Gewissen erweisen. Dieses Ergebnis sollte aber rationalerweise nicht von einer unvoreingenommenen Analyse abhalten. Moralische Schuld kann nur dann vorgeworfen werden, wenn sich die fehlerhafte Willensbestimmung des Täters beziehungsweise sein Irrtum hinsichtlich der moralischen Erlaubtheit des eigenen Tuns als vermeidbar nachweisen lassen. Ein solcher Nachweis ist beispielsweise dann nicht erfolgreich, wenn die vom Handelnden getroffene Entscheidung auf Interpretations- oder Abwägungsergebnissen beruht, die innerhalb eines in Rechnung zu stellenden Ermessensspielraums als rational vertretbar zu gelten haben und daher kognitiv nicht zu beanstanden sind. Unter dieser Voraussetzung kann eine Entscheidung so oder auch anders ausfallen, ohne dass ein Grund bestünde, moralische Vorwürfe zu erheben. Da Interpretationen und Abwägungen (in Bezug auf die Beurteilung von Situationen, Motiven, Interessen, Zweck-Mittel-Zusammenhängen, Theorien et cetera) einerseits stets zweifelhaft, andererseits in der Urteils- und Willensbildung unvermeidlich sind, müssen abweichende, aber kognitiv zulässige Interpretations- oder Abwägungsergebnisse zwar nicht akzeptiert, jedoch in Gestalt einer Zurückhaltung eines moralischen Unwerturteils toleriert werden. Gleiches gilt für Beurteilungen und Entscheidungen des Handelnden, die sich im Lichte des nachträglich gewonnenen Wissens

als falsch herausstellen. Für die moralische Bewertung einer Handlung kann allein das ex ante verfügbare Wissen von Bedeutung sein.

In beiden Fällen verlangt der (moralische) Grundsatz Beachtung, dass die dem menschlichen Erkennen unaufhebbar anhaftende Unsicherheit dem zu Beurteilenden zugute zu halten ist. Insoweit gesellschaftliche Debatten, die der „Aufarbeitung" der Geschichte gewidmet sind, tatsächlich zum Zwecke der Aufklärung betrieben werden und sich nicht selbst als Moment des politischen Kampfes begreifen, kranken diese nicht selten daran, dass die Tatsache der Zweifelhaftigkeit und Unsicherheit von Situationsbeurteilungen, Entwicklungsprognosen, Interessenabwägungen und Zweck-Mittel-Analysen oder auch der Umstrittenheit von Wertmaßstäben nicht angemessen berücksichtigt wird.

Andererseits: Moralische Normen implizieren Handlungs- beziehungsweise Unterlassungspflichten. Die übliche abstrakt-allgemeine Formulierung von Grundnormen (zum Beispiel „Du sollst nicht töten!", „Du sollst nicht lügen!") lässt jedoch offen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen konkreten Situationen sie legitimerweise übertreten werden dürfen. Wenn wir nun sagen, dass in diesem Sinne keine (abstrakt und allgemein formulierbaren) unbedingten Unterlassungspflichten existieren, heißt dies – wie bereits gesagt – nicht, dass es keine Handlungen gäbe, die nicht mit gutem Gewissen ausführbar sind. Solche Handlungen gibt es. Und das heißt: Nicht im Falle jeder Handlung kann es gelingen, dem Handelnden moralische oder außermoralische Überzeugungen hypothetisch zuzubilligen, sodass es denkbar wird, er habe mit gutem Gewissen gehandelt. Sadistische Quälereien, wahlloses Töten aus Mordlust, Töten, um als Massenmörder in die Geschichte einzugehen – dies sind Beispiele für Handlungen, die nicht mit gutem Gewissen ausführbar sind. Die unbedingte Inakzeptabilität derartiger Handlungen resultiert aber nicht aus ihrem (objektiven) Inhalt, das heißt dem faktischen Tun (also, wie in unseren Beispielfällen, Menschen Schmerzen zuzufügen oder zu töten), sondern dem jeweiligen (subjektiven) Beweggrund (also aus Sadismus zu quälen oder aus Ruhmsucht zu töten). Menschliches Mitgefühl und Vernunft liefern die Maßstäbe.

A. Täter mit gutem Gewissen

Zur Analyse menschlichen Versagens im diktatorischen Sozialismus*

Äußerungen im Kontext der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit sind häufig – teils explizit, teils implizit – mit moralischen Bewertungen von Personen und deren Verhalten verknüpft. In dieser Situation erscheint es angeraten, sich zunächst Gedanken darüber zu machen, auf welcher begrifflichen Basis und in welcher Hinsicht es überhaupt sinnvoll und erlaubt ist, moralische Vorwürfe gegen Personen zu erheben, die auf diese oder jene Weise in das DDR-System involviert waren.

Es dürfte unstrittig sein, dass der Mensch auch in der Diktatur über verschiedene Verhaltensoptionen verfügt. Das Spektrum reicht vom aktiven Tun, über das opportunistische Mitmachen, die strategische Kooperation, das „privatisierende" Heraushalten, das passive Widerstehen, bis hin zum aktiven Widerstand. Orientiert man sich an der üblich gewordenen Grob-Unterscheidung zwischen „Tätern" und „Opfern", so wird man feststellen müssen, dass durchaus viele derjenigen Personen, die wir als „Täter" zu rubrizieren geneigt sind, *zum Zeitpunkt der Tat* glaubten, etwas Richtiges zu tun, und insofern bei der Tatausübung kein schlechtes Gewissen hatten. Damit rückt ein Verhaltenstypus ins Zentrum des Interesses, den man als „Täter-mit-gutem-Gewissen" bezeichnen kann.

Unter „Tätern" verstehe ich dabei Personen, die die wesentlichen Strukturen des DDR-Systems etablierten oder in einer Weise stützten, die massive *moralische* Kritik herausfordert. Zu diesem Personenkreis gehören etwa Funktionäre von Partei und Staat, Personen in politisch relevanten Führungspositionen sowie Personen, die sich in herausgehobener Weise den Herrschenden bei der Herrschaftsausübung dienstbar machten oder gar aus der Teilnahme an der Überwachung, Gängelung, Indoktrinierung oder Unterdrückung von Mitmenschen Nutzen zogen. Täter in diesem Sinne können *strafrechtlich* unschuldig sein.[1]

* Erstveröffentlichung: Deutsche Zeitschrift für Philosophie. Zweimonatsschrift der internationalen philosophischen Forschung, 46 (1998) 6, S. 955–969. (Die Kapitelüberschriften wurden hinzugefügt.)

1 Zur exemplarischen Kennzeichnung dieses Typus seien die folgenden (aus dem Jahre 1993 stammenden) Aussagen eines früheren Parteisekretärs und Kandidaten des ZK der SED angeführt: „Ich hatte nicht das Empfinden, daß die Realität dieses Ideal vom Sozialismus verletzte. Alles Störende war für mich Einfluß von außen und von außen gesteuert: ich zweifelte nicht am System, sondern fand alles gut, was dieses System vor Störenfrieden schützte. Und störend, also bekämpfenswert war alles, was gegen die Partei ging." Und: „Vielleicht überrascht Sie meine Antwort in einer Zeit, in der so viele sich selbst die Brust aufreißen und auf ihr früheres Leben spucken: Was ich wollte, ist zu großen Teilen

Ziel der folgenden Überlegungen ist es, den Verhaltenstypus „Täter-mit-gutem-Gewissen" zu analysieren, das Denken und Handeln solcher Personen zu verstehen sowie Fragen ihrer moralischen Bewertung zu erörtern. Dabei wird erstens zu klären sein, wie es möglich ist, Böses mit gutem Gewissen zu tun (I–IV). Es ist zweitens zu fragen, worin das eigentliche Versagen dieser Art von Tätern besteht, und zu zeigen, wieso ihr gutes Gewissen *unberechtigterweise* existierte (V). Drittens wird erörtert werden, in welchem Sinne das spezifische Versagen von Tätern mit gutem Gewissen zugleich ein *moralisches* Versagen darstellt (VI–VIII). Viertens werden beispielhaft einige typische Fehlleistungen von kommunistischen Tätern benannt und deren Auswirkungen auf das Handeln diskutiert (IX). Fünftens soll den Tätern – und dies ist das pragmatische Anliegen der Analyse – die Vermeidbarkeit ihres falschen Tuns und damit ihre Verantwortlichkeit vor Augen geführt werden (X). Abschließend wird auf Konsequenzen hingewiesen, welche die vorgestellten Ergebnisse für das Projekt der Vergangenheitsbewältigung haben könnten (XI).

I. Moralisches Versagen mit gutem Gewissen?

Das gute Gewissen, mit dem Täter ihre Taten vollbrachten, löst nicht selten ein Staunen oder gar Erschrecken aus – vor allem dann, wenn es auch heute noch aufrechterhalten wird. Das gute Gewissen der Täter, ihr mangelndes Schuldbewusstsein, gilt vielen als Anzeichen eines besonders schlimmen moralischen Versagens oder als Ausdruck der Zerstörung der moralischen Intuitionen. In dieser Einschätzung spricht sich die Überzeugung aus, dass, wenn Taten, die wir, die Kritiker der Täter, als böse betrachten, mit gutem Gewissen begangen wurden, dem betreffenden Handeln ein böser Wille oder eine andere Form von moralischer Verworfenheit zugrunde liegen müsse.

Wer diese Überzeugung verteidigen möchte, ist aufgefordert, die *moralischen* Defizite aufzuzeigen, von denen er glaubt, dass sie sich bei diesen Tätern identifizieren lassen. Zunächst wäre zu fragen, unter welchen Bedingungen sich überhaupt ein gutes (oder ruhiges) Gewissen bei einem Handelnden einstellt.[2] Dies ist genau dann der Fall, wenn das Handeln mit den moralischen Normen, die der Handelnde selbst akzeptiert, übereinstimmt. Unter dieser Voraussetzung scheint es nur drei Möglichkeiten zu geben, das

gelungen. Ich habe versucht, ehrliche, nützliche Arbeit zu machen, das heißt, den Arbeitern das Gefühl zu geben, die Partei ist eine Partei des Volkes. Ich bin nicht bereit, mir das historische Versagen der Führung auf die Hucke zu laden, ich habe mich als anständiger Mensch zu bewegen versucht, im Auftrag dieser Partei, und ich kann mir da noch immer jeden Morgen im Spiegel in die Augen schauen." (Zit. nach: Brigitte Zimmermann / Hans-Dieter Schütt: Noch Fragen, Genossen! Berlin 1994, S. 18 f.)

2 Die Frage, ob das gute Gewissen überhaupt als ein positives Gefühl existiert oder nur als Abwesenheit eines schlechten zu deuten ist, kann hier übergangen werden.

gute Gewissen, welches beim verwerflichen Tun aufrechterhalten wird, zu deuten. Die *erste* Erklärung könnte sein, dass sich das gute Gewissen *fälschlicherweise* einstellt – etwa weil dem Betreffenden die Divergenz zwischen Handlung und Norm (aus irgendeinem Grund) verborgen bleibt oder weil er sich selbst darüber hinweggetäuscht hat. Hierbei handelte es sich um triviale Fälle von psychischer Störung, von Irrtum, Fehlwahrnehmung, Selbsttäuschung oder Verdrängung – um Fälle, die in unserem Zusammenhang uninteressant sind und die deshalb, obwohl sie real sein mögen, im Weiteren nicht berücksichtigt werden sollen. Die *zweite* Erklärung könnte sein, dass jemand glaubt, aus selbstsüchtigen Motiven und ohne Rücksicht auf die Folgen für andere handeln zu *dürfen*. Wer dieser Überzeugung ist und ihr entsprechend vorgeht, nimmt bewusst in Kauf, dass anderen Böses geschieht – ohne zu akzeptieren, dass sich so zu verhalten böse und deshalb moralisch verboten ist. Einem Täter dieser Fasson fehlte jede sozialmoralische Selbstbindung, sodass in Frage stünde, ob überhaupt sinnvoll davon gesprochen werden kann, dass dieser Handelnde *moralische* Normen akzeptiert. Falls wir trotzdem zugestehen, dass so zu handeln mit gutem Gewissen möglich ist, würden wir eine schwere Störung der moralischen Intuition zu diagnostizieren haben. Die *dritte* Erklärung könnte sein, dass der Handelnde moralische Normen oder Rechtfertigungen für sein Handeln akzeptiert hatte, die wir *nicht* akzeptieren. Diese dritte Möglichkeit soll zunächst geprüft werden. Wir wollen sehen, ob es möglich ist, das gute Gewissen kommunistischer Täter nach diesem dritten Deutungsschema zu erklären.

II. Moralische Grundsätze und ihre Befolgung

Ein solcher Fall, nämlich dass vom Handelnden andere Normen akzeptiert werden als wir sie akzeptieren, liegt offenbar bei Protagonisten der Weltanschauung Hitlers vor. Für Hitler bestand zwischen den Vertretern der sogenannten nordischen Rasse und denen anderer Rassen sowie zwischen den Angehörigen des deutschen Volkes und denen anderer Völker ein moralisch relevanter Unterschied. Hitler und mit ihm die führenden Nationalsozialisten waren überzeugt, dass es moralisch erlaubt, ja sogar geboten sei, die Angehörigen fremder Rassen und fremder Völker anders zu behandeln als die Angehörigen der eigenen Rasse oder des eigenen Volkes. Insofern war die Ethik der Nationalsozialisten antiuniversalistisch.[3]

3 In aller Klarheit hat sich dazu Himmler in seiner Rede vor SS-Gruppenführern am 4. Oktober 1943 geäußert: „Ein Grundsatz muß für den SS-Mann absolut gelten: ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und zu sonst niemandem. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig. […] Ob die anderen Völker im Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht. Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10000 russische Weiber an Entkräftung umfallen oder nicht, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben für Deutschland fertig wird. Wir werden niemals roh und herzlos sein, wo es

Im Gegensatz dazu ist die Ethik des Marxismus – und ich gehe davon aus, dass diese selbst im Handeln der diktatorischen Machthaber im Realsozialismus eine handlungsleitende Rolle spielte – universalistisch orientiert. Marxisten glauben an die moralische Gleichheit eines jeden, der Menschenantlitz trägt, wenngleich die allgemeinmenschliche Moral – wie sie meinen – erst in der klassenlosen Zukunftsgesellschaft die sozialökonomischen Bedingungen ihrer Verwirklichung gefunden haben wird.

Eine solche universalistische Grundorientierung hat die marxistische Ethik mit den Vorstellungen gemeinsam, die die ethische Grundlage der liberalen Verfassungsstaaten bilden. Hinzu kommen ähnliche Vorstellungen hinsichtlich der zu verwirklichenden Grundwerte, sodass von einem Anhänger des Sozialismus dieselben – oder zumindest teilweise dieselben – moralischen *Grund*überzeugungen vertreten werden konnten (und können) wie von einem westlichen Demokraten.

Wie aber ist dann – nach der dritten Deutungsmöglichkeit – zu verstehen, dass von kommunistischen Tätern Böses mit gutem Gewissen getan werden konnte?

Ich glaube, man kommt einem Verständnis näher, indem man sich klar macht, dass moralische Grundsätze, wie Regeln überhaupt, erstens, stets unter konkreten Umständen und in bestimmten Situationen befolgt werden müssen und, zweitens, stets von Menschen befolgt (oder nicht befolgt) werden, die über je spezifische individuelle Handlungsvoraussetzungen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Überzeugungen, Einstellungen et cetera) verfügen. Abgesehen davon, dass zunächst immer eine Entscheidung darüber verlangt wird, *welche* Regel in der betreffenden Situation überhaupt angemessen ist, können bei der *Anwendung* einer Regel Konkretisierungsprobleme entstehen: Es fragt sich etwa, in welcher Weise ein Grundsatz befolgt werden muss, was genau eine Norm unter den gegebenen Umständen zu tun fordert, ob oder in welchem Sinne ein Verbot in der betreffenden Situation gültig ist und so weiter. Auch moralische Grundsätze – so können wir festhalten – müssen „angewendet" werden, und zwar obwohl sie allgemein, das heißt: unabhängig von Adressaten und Situationen, formuliert sind.

nicht sein muß; das ist klar. Wir Deutsche, die wir als einzige auf der Welt eine anständige Einstellung zum Tier haben, werden ja auch zu diesen Menschentieren eine anständige Einstellung einnehmen, aber es ist ein Verbrechen gegen unser eigenes Blut, uns um sie Sorge zu machen […]." (Zit. nach: Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945. Hrsg. von Walther Hofer. Frankfurt am Main 1960, S. 113.)

III. Situationsbezogene Ausnahmebedingungen und abgeleitete Normen

Ein *erster* Lösungsweg für dieses Anwendungsproblem besteht darin, dass für die Anwendung von Grundsätzen *situationsbezogene Ausnahmebedingungen* formuliert werden – Umstände oder Sachverhalte, die eine Abweichung von den geltenden Normen *rechtfertigen*. Liegen rechtfertigende Sachverhalte oder Rechtfertigungsgründe vor, begründet die Normverletzung keine moralische Schuld.

Oftmals jedoch ist die Formulierung von Ausnahmebedingungen der Sachlage nicht angemessen. Für diesen Fall hält die Praxis unseres moralischen Denkens einen *zweiten* Lösungsweg parat: Da wir unsere moralischen Überzeugungen jeweils nur in einem konkreten Handeln unter bestimmten sozialen Kontexten zur Geltung bringen können, leiten wir aus allgemeinen Grundnormen konkrete Normen ab. Dementsprechend ist es sinnvoll, zwischen *fundamentalen* und *abgeleiteten* moralischen Grundsätzen oder Normen zu unterscheiden.[4]

Sowohl die Konstruktion von rechtfertigenden Sachverhalten und Rechtfertigungsgründen (Weg I) als auch die Ableitung konkreter Verhaltensgrundsätze aus allgemeinen (Weg II) wird maßgeblich mitbestimmt durch die Lebenspraxis, an der wir teilnehmen, durch Traditionen, die fortwirken, durch Informationen, über die wir verfügen, durch theoretische Annahmen, von denen wir ausgehen, durch weltanschauliche Überzeugungen, an denen wir partizipieren, und so weiter. Diese Konstruktionen und Konkretisierungen sind also stark durch *außermoralische Faktoren* vermittelt. Daraus ergibt sich zum einen, dass dieselben Fundamentalnormen mit unterschiedlichen Anschauungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Normverletzung gerechtfertigt ist, kompatibel sind, und es ergibt sich zum anderen, dass aus denselben fundamentalen Normen oder Verhaltensregeln unterschiedliche (konkrete) Normen oder Verhaltensregeln ableitbar sind. Dabei kann es sein, dass es sich um Rechtfertigungen oder Normen handelt, die jemand, der andere außermoralische Überzeugungen hat, strikt ablehnt.

Ein Beispiel für den Lösungsweg I ist das Töten aus Notwehr. Eine Notwehrsituation stellt einen Rechtfertigungsgrund selbst für eine Tötung dar. Zwar wird, auch im Be-

4 Zur Unterscheidung von fundamentalen und abgeleiteten Urteilen vgl. William K. Frankena: Analytische Ethik. Eine Einführung. München 1994, S. 132 f. – Ähnlich auch die Unterscheidung von Günther Patzig „zwischen der konkreten Anwendung bestimmter moralischer Normen und den übergreifenden moralischen Prinzipien […], die den einzelnen Vorschriften und Stellungnahmen jeweils zugrunde liegen“ (Günther Patzig: Relativismus und Objektivität moralischer Normen. In: Ders.: Gesammelte Schriften. Bd. I: Grundlagen der Ethik. Göttingen 1994, S. 24).

wusstsein des Täters, eine Norm, nämlich das Tötungsverbot, verletzt – das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes schließt jedoch eine Schuld aus.

Ein Beispiel für den Lösungsweg II wäre der folgende Fall: Angenommen man glaubt (ein solcher Glaube wird den Tschuktschen zugeschrieben), dass man im Jenseits in der Verfassung weiterlebt, in der man aus dem irdischen Leben geschieden ist. Unter dieser Voraussetzung liegt es nahe, (so wie die Tschuktschen) den (abgeleiteten) Grundsatz zu akzeptieren, dass Kinder ihre Eltern töten sollen bevor diese, bedingt durch Alterung oder Krankheit, hinfällig werden.[5] Obwohl uns diese Norm auf den ersten Blick als unannehmbar erscheint, ist sie doch – der entsprechende religiöse Glaube unterstellt – geeignet, eine moralische Grundnorm zu verwirklichen, die auch wir akzeptieren: nämlich dass Kinder helfen sollen, ihre Eltern vor Leid und Elend zu bewahren.

Entscheidend ist, dass ein Tschuktsche, der diesem Gebot folgt – das heißt: unter den definierten Bedingungen und mit der entsprechenden Absicht ein Elternteil tötet – natürlich nicht das Bewusstsein hat, eine moralische Fundamentalnorm, das Tötungsverbot, zu verletzen und also ein moralisches Unrecht in die Welt zu setzen, *für das es lediglich einen Rechtfertigungsgrund gibt* (wie im Falle der Notwehr). Eine Tötung aus Notwehr ist zwar nicht verboten, sie bleibt aber doch stets moralisch problematisch, denn schließlich wurde im Interesse des Täters ein Mensch gegen seinen Willen und sein Interesse getötet. Im Falle der Tschuktschen hingegen werden die Eltern in deren eigenen Interesse getötet, und eine Normverletzung liegt nicht vor. Es handelt sich hier *nicht* um eine *Tat*, die geduldet oder lediglich nicht bestraft wird, sondern um ein Handeln, welches moralisch gefordert ist.[6] Von dieser Forderung kann natürlich nur derjenige überzeugt sein, der von der Wahrheit der theoretischen Annahmen überzeugt ist, auf die sich die Ableitung der konkreten Verhaltensgrundsätze stützt. Dieses Überzeugtsein wiederum ist die Voraussetzung dafür, dass den abgeleiteten Verhaltensgrundsätzen mit gutem Gewissen gefolgt werden kann.

Um den Lösungsweg II für das Anwendungsproblem handelt es sich dann, wenn das zu bewertende Handeln – unter Berücksichtigung der relevanten außermoralischen Faktoren – im direkten oder indirekten (objektiven, längerfristigen et cetera) Interesse der

5 Vgl. W. K. Frankena, Analytische Ethik (Anm. 4), S. 132 f.

6 Beispiele der hier erörterten Art finden sich sogar in unserer eigenen, christlich geprägten Kultur. Auch hier konnten im Lichte bestimmter religiöser Überzeugungen Handlungen gerechtfertigt werden, die nach heutigen, allgemein akzeptierten Auffassungen Verbrechen darstellen. Dass diese „Verbrechen" mit bestem Gewissen verübt werden konnten, macht eine Bemerkung des Hexenverfolgers Remigius deutlich, in der er sein Bedauern darüber ausdrückt, aufgrund der Unreife seiner jugendlichen Gefühle nicht in der Lage gewesen zu sein, die Kinder von Hexen – wie damals üblich – zu verbrennen, weshalb diese nun zum ewigen Höllenfeuer verdammt seien. (Vgl. Paul Feyerabend: Wider den Methodenzwang. Frankfurt am Main 1991, S. 52 f.)

scheinbar Geschädigten liegt. Bei jedem Handeln, welches zwar gerechtfertigt ist, aber Interessen Dritter verletzt, handelt es sich um Lösungsweg I.

Die beiden Lösungswege des Anwendungsproblems haben, wie man leicht sehen kann, verschiedene moralische „Begleiteffekte". Während das gute Gewissen auf dem Lösungsweg I nur *bedingt gut* ist – denn es wurde, wenn auch gerechtfertigterweise, eine Fundamentalnorm verletzt –, garantiert Lösungsweg II ein *durch und durch* gutes Gewissen – denn das Handeln in Übereinstimmung mit einer abgeleiteten Norm ist lediglich die konkrete Form, in der eine Fundamentalnorm verwirklicht wird.

IV. Die kommunistischen Täter verstehen

Das gute Gewissen kommunistischer Täter werden wir genau dann verstehen, wenn wir annehmen, dass diese Täter im Vergleich zu uns – also denen, die die Ethik des demokratischen Verfassungsstaates akzeptieren – zwar *dieselben fundamentalen* Moralnormen akzeptierten, aber entweder *andere situationsbezogene Ausnahmebedingungen* oder *andere abgeleitete* Normen anerkannten. Unter dieser Voraussetzung können wir begreifen, wie kommunistische Täter, die doch weitgehend dieselben humanistischen und emanzipatorischen Ziele verfolgten, wie auch wir sie verfolgen, Handlungen für moralisch legitim oder gar für moralisch geboten halten konnten, die wir zutiefst ablehnen. Ich gehe davon aus, dass bei der Beurteilung von Tätern-mit-gutem-Gewissen beide Deutungsvarianten von analytischem Nutzen sind.

Um das gute Gewissen der kommunistischen Täter zu verstehen, müssen wir uns vor allem in deren Ideologie sowie in die jeweiligen Handlungsumstände hineinversetzen. Wir können dann begreifen, dass die kommunistischen Herrscher und ihre Helfer etwa die Auffassung vertreten konnten, es sei einem sozialistischen Staat unter Berücksichtigung der aktuellen Schwierigkeiten beim Aufbau der neuen Gesellschaft erlaubt, seinen Bürgern die Ausreise zu verweigern und auf Flüchtende zu schießen (Weg I). In Verbindung mit ihren gesellschaftstheoretischen Annahmen gelangten sie zu der Überzeugung, dass unter den gegebenen Bedingungen der Einsatz dieser Mittel *gerechtfertigt* ist, um den legitimierten Zweck zu erreichen – auch wenn ihnen klar gewesen sein kann, dass damit von ihnen selbst akzeptierte *Grund*normen verletzt werden. Ebenso ist es nachvollziehbar, dass Funktionäre des sozialistischen Staates meinten, die Menschen müssten, bevor sie das Projekt der neuen Gesellschaft verstehen und kompetent mitreden können, zunächst ideologisch geschult werden, sodass sie die Regel akzeptierten, wonach politisch falsche und damit für die Herrschaft der kommunistischen Partei sowie das Gemeinwesen gefährliche Meinungsäußerungen zu unterbinden seien (Weg II). Wer so denkt, kann sowohl überzeugt sein, dass es im objektiven Interesse des Irrenden liegt, die Äußerung seiner falschen Meinung zum Zwecke der Sicherung der

Stabilität der sozialistischen Gesellschaft zu verhindern, als auch glauben, dass mit der Beachtung dieses konkreten Verhaltensgrundsatzes solche allgemeinen Normen verwirklicht werden wie: anderen zu helfen, das Richtige zu erkennen, an ihrer Befreiung aus geistiger Unmündigkeit mitzuwirken oder sie zu disponieren, ihre Interessen wahrzunehmen.[7]

Derartige Vorgehensweisen erschienen den Tätern als notwendig oder zumindest als erlaubt, um die angestrebten Ziele zu erreichen; ja, sie konnten diese Vorgehensweisen sogar für moralisch unbedenklich (und nicht nur unter Ausnahmebedingungen für gerechtfertigt) halten – und zwar dann, wenn sie annahmen, auf diese Weise unmittelbar zur Verwirklichung der Interessen der aktuell Betroffenen und (vielleicht sogar) der Interessen zukünftiger Generationen beizutragen. Sie waren überzeugt, mit ihrem Vorgehen moralischen Fundamentalnormen Rechnung zu tragen – so etwa dem allgemeinen Grundsatz, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen beziehungsweise zu bewahren, die der Verbesserung der Lage der Menschen, der wirkungsvolleren Sicherung ihres Lebensrechtes, ihrer Befreiung aus Unterdrückung und so weiter dienen. Die (abgeleiteten) Ziele selbst, etwa die klassenlose Gesellschaft des Kommunismus, waren zwar zum einen durch die marxistische Geschichtstheorie „vorgegeben"; zum anderen erschienen sie den Tätern aber auch durch die moralischen Fundamentalnormen ethisch legitimiert. Täter mit gutem Gewissen glaubten entweder, dass der Einsatz der *schlechten* Mittel, für die sie sich entschieden, durch die angestrebten guten Ziele *gerechtfertigt* ist, oder aber sie gingen davon aus, dass das, was auf den ersten Blick wie ein schlechtes Mittel aussieht (so wie das Töten der Eltern bei den Tschuktschen nur auf den ersten Blick ein Übel für die Eltern ist), in Wirklichkeit im (objektiven) Interesse der Betroffenen liegt. Ihr Denken beruhte dabei immer auf der Annahme einer überragenden Bedeutung der Ziele, die sie zu verwirklichen suchten und auf deren Verwirklichung zu verzichten sie sich womöglich gar nicht für berechtigt hielten.

Kommunistische Funktionäre fühlten sich weniger in der Rolle von Tätern, die lediglich gerechtfertigterweise etwas tun, was eigentlich nicht getan werden sollte, sondern viel

7 Die Überzeugung des Täters, er wende seine Grundsätze im Interesse der Betroffenen an, lässt sich also über *zwei Argumentationslinien* rechtfertigen. Die *erste* beruft sich auf ein (objektives) Interesse der Betroffenen an bestimmten gesellschaftlichen Zuständen. Danach hat auch derjenige, der eine von der Parteimeinung abweichende – und also falsche – Meinung vertreten möchte, ein (indirektes) Interesse daran, dass seine Meinung zum Zwecke der Sicherung der Stabilität der Gesellschaft und der Fortsetzbarkeit des sozialistischen Aufbaus, die in seinem Interesse sind, unterdrückt wird. Die *zweite* nimmt nicht auf das Interesse des Einzelnen am Erfolg des Ganzen, sondern auf dessen (objektives) Selbstinteresse Bezug. Aus der Sicht des überzeugten Protagonisten einer Weltanschauungsdiktatur sind abweichende Überzeugungen falsch, und deshalb, so glaubt er, müsse es auch im (direkten) Interesse eines Unwissenden liegen (oder ihm jedenfalls nicht zum Schaden gereichen), an der Äußerung seiner falschen Auffassungen gehindert zu werden.